

Konzept zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in der Stadt Meerbusch

1. Einleitung

In keiner Lebensphase sind Entwicklungs- und Bildungsprozesse so eng verflochten wie in der Kindheit und Jugend. Kindheit und Jugend werden in unterschiedlichen Erfahrungsräumen erlebt. Junge Menschen haben eine große Bandbreite an unterschiedlichen Möglichkeiten ihrer Entwicklung. Für die Entwicklung der Persönlichkeit, ihrer emotionalen und kulturellen Fähigkeiten und ihrer Begabungen benötigen sie förderliche Bedingungen. Sie brauchen beständige und verlässliche Beziehungen sowie ein stabiles soziales und kulturelles Umfeld und müssen vielfältige Möglichkeiten und Gelegenheiten nutzen können, um Wissen und Fertigkeiten zu erwerben und eigene Erfahrungen zu machen.

Jugendhilfe und Schule unterstützen die Kinder und Jugendlichen im Prozess der Selbstverortung, der in der Familie, der Schule und der eigenen Peergroup stattfindet. Manche Eltern sind mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert und können Erziehungsaufgaben nicht so wahrnehmen, wie dies nötig wäre.

Das massive Angebot von Unterhaltungs- und Informationsmedien hat den Alltag von Kindern und Jugendlichen stark verändert. Der Konsum vorgefertigter Angebote dominiert, selbst gestaltete Freizeitaktivitäten gehen zurück. Auch legale und illegale Drogen sind ein nicht zu leugnender Bestandteil der Welt unserer Kinder. Durch den Mangel an sozialen Bindungen einerseits und einen offenbar nur schwer zu stillenden Erlebnishunger andererseits einhergehend mit individuellen Fehlentwicklungen wächst der Suchtmittelmissbrauch ständig.

Im Prozess einer sich ständig weiter entwickelnden Persönlichkeit, der beeinflusst wird durch Umfeld Erfahrungen in einer Gesellschaft, die pluraler und globaler geworden ist, benötigen Kinder und Jugendliche differenzierte pädagogische Unterstützung. Benachteiligte Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen brauchen ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung.

Ein an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung erfordert eine systematische und verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme Jugendhilfe und Schule. Sie brauchen eine entsprechende „Kooperationskultur“ mit festen Strukturen, um die Qualität der pädagogischen Arbeit im Sinne des Trias Bildung, Betreuung und Erziehung sichern und entwickeln zu können.

2. Schule und Jugendhilfe und deren gemeinsame Ziele – gesetzliche Rahmenbedingungen

Beide Institutionen, die Schule und die Jugendhilfe, haben ihre gemeinsamen Wurzeln in der Erkenntnis, dass Bildung unentbehrliche Grundlage für das Funktionieren eines modernen Staates ist. Historisch gesehen war das Jugendamt ein Teil des Schulamtes. Erst mit Verabschiedung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) im Jahre 1922 wurden Schul-

unterricht und Jugendwohlfahrt institutionell getrennt. Das Jugendwohlfahrtsgesetz beschränkte sich im Wesentlichen auf regelnde und disziplinierende Eingriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen und /oder seinen Erziehungsberechtigten.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahre 1990 erfolgte ein grundlegender inhaltlicher Paradigmenwechsel. Die „fürsorgerische“, disziplinierende und dabei reaktive Funktion des Jugendamtes wurde ersetzt durch vorrangig präventives Vorgehen.

Die derzeit gesetzlich geregelten Ausgangsbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule sind zum einen unterschiedlich, beinhalten jedoch zum anderen umfangreiche Ansätze für eine Vernetzung. Trotz unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen, Arbeitsweisen und Methoden, verschiedener Strukturen, Zuständigkeiten und Finanzierungen muss es das gemeinsame Ziel sein, Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern.

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Bedingt durch wandelnde gesellschaftliche Entwicklungen sind die Anforderungen an die elterliche Erziehung gestiegen. Zudem stärken bzw. schwächen andere, außerhalb des Elternhauses befindliche Sozialisationsfaktoren, wie z. B. Gleichaltrigengruppen sowie Medien die Interventionsmöglichkeiten von Eltern und beeinflussen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Deshalb hat die Bedeutung der Jugendhilfe mit unterstützenden und präventiven Angeboten bei der Erziehung in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße zugenommen.

Sie hat einen Bildungsauftrag im Sinne eines sozialen Lernens. Sie arbeitet präventiv sowie – auf Anfrage von Betroffenen – im Einzelfall. Im Vordergrund stehen die Beratung, die Förderung und die Unterstützung junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten.

Schwerpunkte des pädagogischen Angebotes sind die frühkindlichen Erziehung (Kindertageseinrichtungen), die Jugendbildungs- und Freizeitarbeit (Jugendarbeit) sowie die erzieherischen Hilfen einschließlich der Familienberatung. Wenn das KJHG nach wie vor Eingriffsmaßnahmen vorsieht, so stehen diese unter dem Vorzeichen eines akut notwendigen Schutzes des Kindeswohles.

Die Jugendhilfe basiert auf einer bundesgesetzlichen Grundlage, in der bezüglich der Kooperation mit den Schulen eine Aufforderung zur Zusammenarbeit neben den §§ 1,11,13, insbesondere im § 81 geregelt ist, nach dem die Träger öffentlicher Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirken, zusammenzuarbeiten haben. Neben Polizei, Justizbehörden, Gesundheitsdiensten, Arbeitsagentur und Weiterbildungsinstitutionen stehen die Schulen an erster Stelle der Auflistung.

Schule hat einen grundsätzlich garantierten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Gesetzliche Grundlagen für die Gestaltung des organisatorischen Rahmens und des Schulablaufes sind die entsprechenden Schul- bzw. Schulverwaltungsgesetze der Länder

Zusätzlich zum planmäßigen Unterricht werden an allen Grundschulen und auch an den weiterführenden Schulen außerunterrichtliche Angebote gemacht. Durch verlässliche Betreuung in den Nachmittagsstunden, individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Freizeitangebote ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit der Kooperation mit Partnern aus Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport u. a. Einrichtungen .

§ 5 des Schulgesetzes für das Land NW beschreibt die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und somit auch der Jugendhilfe wie folgt:

1. „Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des Schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.“
2. „Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.“

Hiermit ergibt sich die Möglichkeit und der Auftrag für eine Vernetzung beider Systeme Jugendhilfe und Schule hinsichtlich der Quantität und Qualität der gemeinsamen Angebote

Sie sollen die Persönlichkeit des jungen Menschen stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereiten. Schule und Jugendhilfe gehen übereinstimmend davon aus, dass bestmögliche Bedingungen für die erfolgreiche Bildung und Förderung junger Menschen in ihrem Umfeld nur dann zu realisieren sind, wenn die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich als Bedingungsgefüge gesehen und in die pädagogischen Strategien einbezogen werden.

3. Gemeinsame Arbeitsfelder von Schule und Jugendhilfe

Jugendhilfe und Schule haben die gleiche Zielgruppe, ihre Funktionen und Aufgaben weisen in die gleiche Richtung. Es besteht eine Vielzahl gemeinsamer Arbeitsfelder, in denen Jugendhilfe und Schule im Interesse der Förderung junger Menschen in Kooperation tätig werden müssen. Nachfolgend sind solche Bereiche benannt, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben bzw. haben können.

3.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Für Schule und Kinder- und Jugendhilfe stellen sich viele Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gleichermaßen dar. Insbesondere in die Bereiche Suchtprävention, Medienpädagogik und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sollten gemeinsame Aktivitäten verabredet werden. Wegen des ständigen Wandlungsprozesses ist hierfür ein umfangreiches stets aktualisiertes Spezialwissen innerhalb und außerhalb der Schule notwendig. Insofern muss ein Präventionskonzept entwickelt und durch einen ständigen Austausch von Schule speziell mit dem Jugendschutz, aber auch anderen Fachinstitutionen wie z.B. Polizei, Erziehungs- und Drogenberatungsstellen fortgeschrieben werden.

Neben differenzierten Präventionsstrategien müssen konkrete Maßnahmen bezogen auf die jeweilige Problematik konsequent umgesetzt werden.

Bereits heute bestehen in Teilbereichen Kooperationen, bei denen Maßnahmen zwischen den Beteiligten abgesprochen und umgesetzt werden:

Zum Beispiel wird in allen 5. Klassen ein Verhaltenstraining für die Schüler durchgeführt, die mit dem Bus zur Schule kommen (Busschule). Zudem wird an den weiterführenden Schulen in allen 7. Klassen ein jeweils 3-stündiges Gewaltpräventionstraining durchgeführt, an das sich dann in den 8. Klassen das sog. „Schulbusbegleiterprogramm“ anschließt, das Schüler zu Busbegleitern schult, die in den Schulbussen eingesetzt

werden, um im Einzelfall deeskalierend wirken zu können. Zudem wurden in allen Schulen kinder- und jugendschutzspezifische Themen u.a. Suchtprävention im Einzelfall aufgegriffen und behandelt.

Das Jugendamt der Stadt Meerbusch, das Kriminalkommissariat Vorbeugung, die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss und andere Institutionen halten ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm vor. Themen wie Schutz vor sexuellem Missbrauch, Surfen im Internet, Drogen- und Suchtprävention, Gewalt unter Jugendlichen, Mobbing, Internet Mobbing, Auswirkungen einer Straftat u.a. werden in Form von Informationsveranstaltungen, Vorträgen für Eltern, Lehrer und Erzieher, Schülerinnen und Schüler als Fortbildungsveranstaltungen angeboten, Problemlagen werden aber auch in Beratungsgesprächen mit Betroffenen aufgearbeitet.

Eine auf flächendeckende Bedarfsanalyse mit einer gemeinsamen Maßnahmenplanung wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt. Dies ist eine Aufgabe, die im Rahmen der zukünftigen Kooperation erfolgen soll.

3.2. Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist insbesondere in den Fällen angezeigt, bei denen Schüler sich in besonderen Problemlagen befinden und sie bzw. ihre Familien möglicherweise durch Hilfemaßnahmen unterstützt werden müssen. Das frühzeitige Erkennen hat maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg von Hilfemaßnahmen. Die in diesem Kontext besonders notwendige Elternarbeit ist sinnvollerweise zwischen Schule und Jugendhilfe abzustimmen. Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen zeigen, sind Fördermaßnahmen von Schule und Jugendhilfe sinnvoll.

Soll es zu einem intensiven fallbezogenen Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule kommen, so ist die Einholung einer Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Sie ist schriftlich einzuholen und damit zu dokumentieren. Die personenbezogene Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe kann immer nur im Einzelfall erfolgen. Dabei ist die Datenübermittlung von Jugendhilfe an die Schule strengerem Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz her als besonders sensibel eingestuft sind.

§ 65 KJHG, Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

„Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat...“

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung berät die Jugendhilfe Eltern, Kinder und Jugendliche auf Antrag der Betroffenen. Nur im Ausnahmefall bei Vorliegen spezieller Gefährdungspotentiale - Kindeswohlgefährdung - kann sie das Elternrecht zum Wohle des Kindes/Jugendlichen einschränken oder gänzlich entziehen lassen. Die Entscheidung hierüber trifft sie allerdings nicht selbst, sondern das zuständige Familiengericht. Verhaltensauffälligkeiten, problematische Situationen im Elternhaus oder im außerschulischen Bereich stellen i.d.R. keine Kindeswohlgefährdung dar. Die Mitwirkung insbesondere der Eltern ist mithin die notwendige, aber leider nicht immer erreichbare Grundlage für eine effektive Hilfe.

In Fällen, in denen pädagogische Maßnahmen von Seiten der Schule nicht ausreichen, erhalten sie keine Auskunft darüber, ob erzieherische Hilfemaßnahmen von Seiten der Jugendhilfe eingesetzt wurden. Auf der anderen Seite führt die Antragsvoraussetzung dazu, dass die Schulen bei erkanntem Unterstützungsbedarf (mit Ausnahme von Fällen von Kindeswohlgefährdungen) Eltern nicht zwingen können, die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

In der Praxis wird hierdurch i.d.R. eine fallbezogene Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe verhindert.

Da in vielen Fällen erzieherische und schulische Probleme korrelieren ist es gleichwohl notwendig, Fördermaßnahmen zwischen Schule und Jugendhilfe abzustimmen. Insofern soll zukünftig die Jugendhilfe verstärkt Eltern beraten, um deren Einwilligung zu erhalten, dass Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmt werden.

Bei Einsetzen einer Hilfeleistung erfolgt ein Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG; Betroffene sowie die Mitarbeiter der Jugendhilfe vereinbaren konkrete Maßnahmen zur pädagogischen Unterstützung. In das Verfahren kann bei Vorliegen der Zustimmung der Betroffenen auch die Schule einbezogen werden, so dass Hilfemaßnahmen effektiver gestaltet werden können.

Eine weitere Möglichkeit des fachlichen Austausches lässt sich dadurch erreichen, dass aktuelle Fälle anonymisiert oder pseudonomisiert behandelt werden und somit gegenseitige Erkenntnisse gewonnen werden, die wiederum auf ähnlich gelagerte Fälle übertragen werden können. Absprachen, wie in einzelnen Fällen vorgegangen wird, sollten getroffen und zeitnah reflektiert werden. Nur durch eine kontinuierliche und strukturierte Zusammenarbeit können diesbezüglich zufriedenstellende Ergebnisse erreicht werden.

3.3 Interessengebundene Angebote und Freizeit

Schulische Arbeitsansätze – wie Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften, über den Unterricht hinausgehende Entfaltung schulischen Lebens, außerschulische Lernorte, Öffnung von Schulen für außerschulische Veranstaltungen haben u. a. zum Ziel, das Verständnis von Schule als nicht eingegrenzten Lebensraum bei jungen Menschen zu fördern. Schule macht sich damit vermehrt Methoden zunutze, die auch für den Bereich außerschulischer Bildung und Erziehung, insbesondere für die Jugendarbeit charakteristisch sind.

Hierbei spielt die Offene Ganztagsschule eine entscheidende Rolle. Von besonderer Bedeutung für eine erfolgreiche Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist die Abstimmung der nichtschulischen Angebote mit unterrichtlichen Inhalten. Erforderlich ist deshalb eine enge Kooperation zwischen Schulleitung und der Leitung des für das nichtschulische Angebot zuständigen Trägers der Jugendhilfe sowie zwischen Lehrkräften und dem Fachpersonal der Jugendhilfe.

In die Angebote des Nachmittags können auch Freizeit- und Interessensangebote einbezogen werden. Dies ist im Offenen Ganztage im Grundschulbereich, an dem im Schuljahr 2009/2010 rd. 620 Schülerinnen und Schüler teilnehmen, mit musischen und sportlichen Partnern auch heute schon der Fall.

Neben der Gesamtschule und dem Mataré-Gymnasium, als Ganztagschulen im gebundenen Ganztage, werden ab dem Schuljahr 2009/2010 alle 4 weiteren weiterführenden Schulen in den Offenen Ganztage wechseln.

Stärker als in der Vergangenheit kann hier eine Einbeziehung von Jugendverbänden und –einrichtungen in die Ganztagsangebote der Schulen erfolgen. Diese stellen zudem auch Räume und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bereit und bieten darüber hinaus auf freiwilliger Basis Treffpunktmöglichkeiten außerhalb von Schule und Elternhaus.

In diesem Zusammenhang muss allerdings konstatiert werden, dass durch das gewandelte Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr im alleinigen Focus des Interesses steht. Mobilität, die zunehmende Inanspruchnahme kommerzieller Angebote, spezielle Interessen im kulturellen, musischen oder sportlichen Bereich, Medien- und Interneteinfluss sowie eine wachsende Individualisierung lassen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zunehmend in den Hintergrund treten. Auch wenn die Kinder- und Jugendarbeit weiterhin außerschulische Angebote machen sollte, muss sie die Möglichkeiten, die sich im Bereich der Ganztagsbetreuung für sie ergibt, erkennen und ihre Erfahrungen einbringen. In Meerbusch gibt es bereits vereinzelte Kooperationsformen zwischen Schule und Kinder- und Jugendarbeit. Durch gegenseitigen kontinuierlichen Austausch sollte der hier erläuterte Verzahnungsprozess zukünftig weiterentwickelt werden.

3.4. Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Jugendhilfe/speziell Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder haben das Ziel, Kinder während ihres gesamten Aufenthaltes bildungsfördernd zu begleiten. Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, den sie nach einem träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durchführen. Das jeweilige Bildungskonzept soll so gestaltet sein, dass die individuelle Förderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Der Bildungsprozess orientiert sich zum einen an der sog. Bildungsvereinbarung für Kindertageseinrichtungen und zum anderen am Schulfähigkeitsprofil der Grundschulen. Allen Kindern soll ein guter Übergang in die Schule geebnet werden.

Die Kooperation mit den Schulen ist bislang in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend geregelt. Der Wechsel von Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule ist wegen der unterschiedlichen Systeme und den daraus folgenden unterschiedlichen Ansätzen bei der Umsetzung des Bildungsauftrages nach wie vor mit Unsicherheiten behaftet. Die gemeinsam verantwortete Gestaltung und Flexibilisierung von Übergängen ist eine Maßnahme, die konzeptionell aufgearbeitet werden muss.

3.4.1 Die Bildungsvereinbarung in der Jugendhilfe

Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen als Trägerverbände der Tageseinrichtungen für Kinder und das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder haben im Jahr 2003 die sog. „Bildungsvereinbarung“ abgeschlossen. Grundlage der Bildungsvereinbarung ist, dass Bildung im frühkindlichen Alter im Wesentlichen durch Selbstbildungsprozesse stattfindet, diese aber durch pädagogische Anregung und Anleitung, Herausforderung und Strukturierung unterstützt werden müssen. Der Bildungsbegriff im Kindertagesstättenbereich umfasst nicht nur das Aneignen von Wissen und Fertigkeiten, sondern auch die individuelle Entwicklung in den sensorischen, motorischen, emotionalen, kognitiven, sprachlichen und mathematischen Bereichen. Dabei ist Grundlage jedes Bildungsprozesses die Entwicklung von Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit und Identität.

Wesentliche Elemente der Bildungsvereinbarung sind der offene Bildungsplan mit spezifizierten Bildungsbereichen für die Förderung der Kinder, die strukturierte Beobachtung eines jeden Kindes sowie die dazugehörige Dokumentation, die mit den Eltern besprochen und am Ende der Kindergartenzeit an die Eltern ausgehändigt wird. Diese können die Dokumentation an die Grundschule weitergeben.

Die Umsetzung der Bildungsvereinbarung, die voraussichtlich bis zum Jahresende modifiziert wird, muss durch entsprechende Regelwerke vor Ort erfolgen. Mittelfristig sollte angestrebt werden, hier zu einem trägerübergreifenden einheitlichen Konzept zu kommen, welches den Kindern einen erfolgreichen Übergang aus dem Elementarbereich in den Primarbereich sichert.

3.4.2 Schulfähigkeitsprofil der Grundschule

Eng verzahnt mit der Bildungsvereinbarung in der Kindertagesstätte ist das Schulfähigkeitsprofil.(RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 4.6.2003), das Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen eines (idealtypischen) schulfähigen Kindes beschreibt. Es richtet sich in erster Linie an die Grundschulen und soll Lehrkräften Hinweise und Anregung für das Erstellen von Förderplänen geben, vor allem für diejenigen Kinder, deren Schulfähigkeit noch nicht ausreichend entwickelt ist. Das Schulfähigkeitsprofil richtet sich aber auch an die Tageseinrichtungen. Der Blick der Erzieher/innen wird dadurch auf die zentralen Kompetenzbereiche gelenkt, die für die Entwicklung von Schulfähigkeit entscheidend sind. In der Bildungsvereinbarung wird das Ziel formuliert, dass Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung einer intensiven Vorbereitung auf einen gelingenden Übergang zur Schule bedürfen. Mit Blick auf die Zusammenarbeit mit den Eltern liefern Bildungsvereinbarung und Schulfähigkeitsprofil wichtige Grundlagen für die gezielte Unterstützung der Kinder.

3.4.3 Vorschulische Beratung/Informationsveranstaltung für Eltern (§ 36 SchulG)

Entsprechend § 36 SchulG. lädt der Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder zwei Jahre vor der Einschulung sind, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden. In dieser Veranstaltung werden Informationen darüber gegeben, welche Voraussetzungen das jeweilige Kind benötigt, um in der Schule adäquat mitarbeiten zu können, wie Eltern ihr Kind optimal fördern können, damit der Schulstart erfolgreich gelingt, welche Unterstützung die Kindertageseinrichtungen für die Vorbereitung der Schule leisten und wie Schuleingangsphase und Schulalltag in der Grundschule sich für die Kinder gestalten.

Die im Schulgesetz vorgeschriebene Veranstaltung hat nicht in jedem Jahr und auch nicht flächendeckend stattgefunden. Im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe soll ein gemeinsames einheitliches Konzept erarbeitet werden, welches zukünftig in allen Ortsteilen umgesetzt werden kann.

3.4.4 Die Sprachstandsfeststellung (§ 36 SchulG)

Alle Kinder, die zwei Jahre vor der Einschulung stehen, werden im Rahmen eines Sprachtests, der in den Kindertageseinrichtungen stattfindet, daraufhin untersucht, ob ihre Sprachentwicklung altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Teilnahme an dieser im § 36 SchulG. verankerten Sprachstandsfeststellung ist verpflichtend. Ziel ist, alle Kinder die bei ihrer Sprachentwicklung eine zusätzliche pädagogische Unterstützung benötigen, früh und gezielt zu fördern, um deren Möglichkeiten für ein erfolgreiches schulisches Lernen zu verbessern. Der Test erfolgt in zwei Stufen und wird von Lehrern der Grundschulen und Erzieherinnen der Kindertages-

einrichtungen durchgeführt. Werden Defizite in der Sprachentwicklung festgestellt, werden die Kinder in den Kindertageseinrichtungen durch gezielte pädagogische Maßnahmen gesondert gefördert.

Aus den unter Punkt 3.4 aufgeführten Vorgaben und Erläuterungen ergibt sich die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort. Auch wenn Bildungsvereinbarung und Schulfähigkeitsprofil differenzierte Anforderungen für jede Bildungsinstitution formulieren, so ist der regelmäßige Austausch über die praktische und insbesondere didaktische Umsetzung vor Ort sinnvoll und notwendig. Dies trifft auch für die vorschulische Informationsveranstaltung und die Sprachstandsfeststellung zu.

In der Stadt Meerbusch gibt es in den Stadtteilen Büderich, Osterath und Lank je einen Arbeitskreis, bestehend aus Schulleitern und Kindergartenleiterinnen. Die Konferenzen finden zum Teil sporadisch zum Teil regelmäßig statt. Inhalt der Konferenzen war zum einen die Vorbereitung der vorschulischen Informationsveranstaltung und die Abklärung des Ablaufes der Sprachstandsfeststellung. Nur vereinzelt wurde über pädagogische Konzeption und praktische Umsetzung gesprochen. Die Arbeitskreise sollten in das hier vorgeschlagene Kooperationskonzept (siehe Punkt 4) integriert werden. Die vorschulische Informationsveranstaltung für Eltern mit Kindern zwei Jahre vor der Einschulung wurde stadtweit nur einmal durchgeführt. Sie sollte zukünftig mit überarbeiteten Schwerpunkten regelmäßig angeboten werden.

3.5 Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung

Nach § 80 SchulG. ist der Schulträger verpflichtet die geforderte Schulentwicklungsplanung mit der vor Ort stattfindenden Jugendhilfeplanung abzustimmen. Aus dem § 80 KJHG hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden. Im 3. Ausführungsgesetz zum KJHG vom 01. Januar 2005 § 7 wird diese Vorgabe konkretisiert: „Die örtlichen Träger der Jugendhilfe wirken daraufhin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.“

In der Stadt Meerbusch werden die Vorgaben zur Entwicklungsplanung für die Bereiche Schule und Jugendhilfe umgesetzt. Schulentwicklungsplan und Jugendhilfebericht werden erstellt, den entsprechenden politischen Gremien vorgelegt und regelmäßig fortgeschrieben. Die Abstimmung inhaltlicher Schlussfolgerungen und sich daraus ergebender übergreifender Strategien solle zukünftig verstärkt werden.

4. Grundlagen der Zusammenarbeit, Struktur und beteiligte Institutionen

Aus den vorgenannten pädagogischen Anforderungen aus Gesetzen und Richtlinien ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die didaktische und methodische Umsetzung von Zielen und Strategien beider Institutionen keine voneinander trennbare, statisch festgelegte Größe ist, sondern in ihrer praktischen Anwendung einem stetigen Wandel unterliegt und somit eine ständige gegenseitige Anpassung erfolgen muss. Grundlage hierfür kann nur die gemeinsame und stetige Kooperation beider Institutionen sein. Diese in der Fachwelt bereits seit Jahren erkannte Notwendigkeit bestätigt aktuell die Kultur- und Jugendministerkonferenz vom 18. Juni 2009, die insbesondere bezogen auf die Zusammenarbeit beim Übergang Kindertagesstätte - Grundschule eine gemeinsame Bildungsplanung vor Ort fordert, die ver-

bindlich durch konkrete Kooperationsvereinbarungen zwischen beiden Systemen geregelt werden soll.

Grundlage für eine von beiden Seiten aktiv gestalteten Zusammenarbeit ist die Wahrung der Eigenständigkeit des jeweiligen Kooperationspartners. Es ist in diesem Zusammenhang zu konstatieren, dass schulische Angebote und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe einander nicht ersetzen. Allerdings können sich beide Institutionen als Folge einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sinnvoll ergänzen und unterstützen.

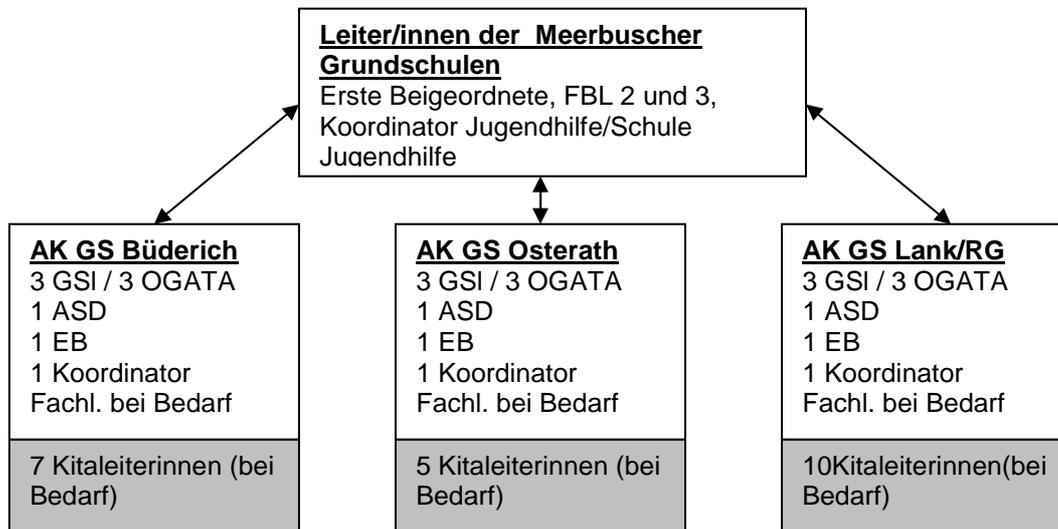
Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist es für die Stadt Meerbusch erforderlich, gemeinsam Wege der systematisch organisierten und verstetigten Kooperation – über die Definition von Leistungen, Zielen, Orientierungen und Regeln – zu vereinbaren.

Dies setzt wechselseitige Kenntnis über die Aufgaben und Arbeitsweisen sowie über Möglichkeiten aber auch Grenzen der Kooperation voraus. Grundlage für eine erfolgreiche und effektive Zusammenarbeit ist die Schaffung einer stabilen und dauerhaften Kommunikationsstruktur, in der sich die o. g. Handlungsfelder abbilden und umsetzen lassen.

Der Gesamtprozess soll von einem Mitarbeiter des Fachbereiches 2 - Koordinator Schule/Jugendhilfe - koordiniert werden.

Bezogen auf den Elementar- und Primarbereich wird für die Stadt Meerbusch folgende Kooperationsstruktur vorgeschlagen:

4.1 Kooperationsstruktur Grundschule/Jugendhilfe



Entsprechend dem o.g. Organisationsvorschlag finden sich die Leiterinnen/Leiter der Meerbuscher Grundschulen, Vertreter des Osterather Betreuungsvereins, die Erste Beigeordnete, die zgl. Schuldezernentin ist, die Fachbereichsleiter Soziales/Jugend sowie Schule/Sport/Kultur und der Koordinator Schule/Jugendhilfe zu einem Gremium zusammen. In diesem Gremium sollen zukünftig grundlegende Entscheidungen/Vereinbarungen bezgl. Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe getroffen, sowie zu behandelnde Schwerpunktthemen festgelegt werden.

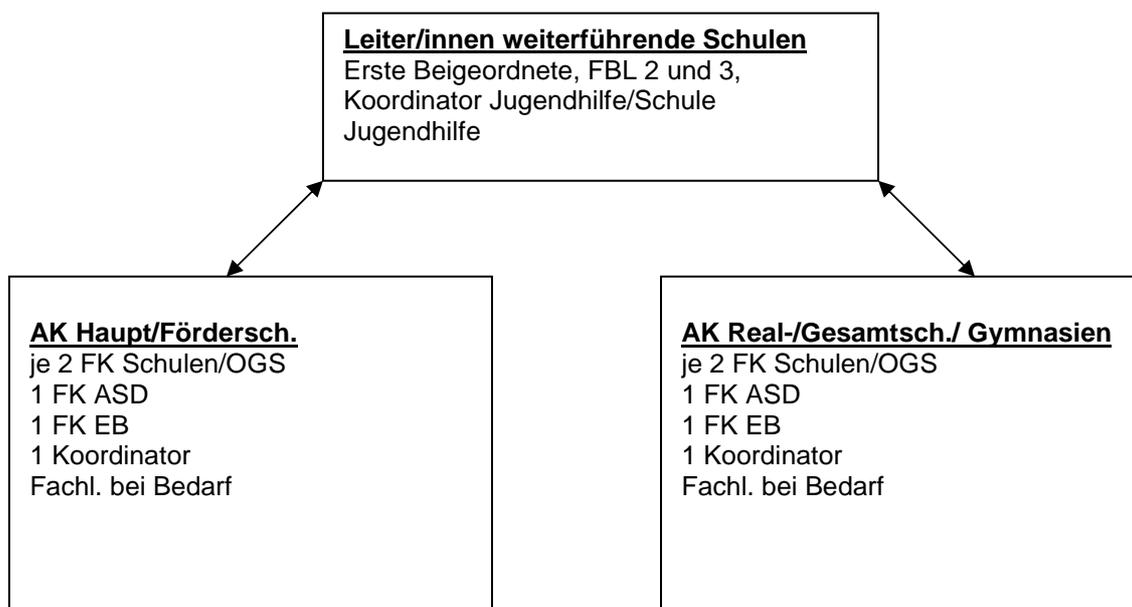
Die sogenannte Arbeitsebene besteht aus drei Arbeitskreisen, die sich an den Stadtteilen Büderich, Osterath und Lank/Strümp orientieren. Ihr gehören jeweils der Schulleiter oder

dessen Stellvertreter der Grundschulen sowie eine Fachkraft der Offenen Ganztagschule an. Zudem nehmen an diesen regelmäßig tagenden Arbeitskreisen je ein Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Erziehungsberatungsstelle sowie der Koordinator Schule/Jugendhilfe teil. Je nach Bedarf stehen diesen Gremien Fachkräfte z.B. des Jugendschutzes, des Schulpsychologischen Dienstes, der Drogenberatungsstelle, der Polizei (KK Vorbeugung), der Jugendeinrichtungen o. a. beratend zur Seite. Neben übergreifenden Themen sollte in diesem Arbeitskreis die Behandlung einzelfallspezifischer Probleme (anonymisiert) vorgenommen werden.

Zur Verbesserung von Bedingungen des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich werden die Arbeitskreise um die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen ergänzt.

Übergreifende als bedeutsam anerkannte gemeinsame pädagogische Themen, können in gemeinsamen Konferenzen/Fortbildungen/Vortragsveranstaltungen unter Beteiligung von Referenten behandelt werden

4.2 Kooperationsstruktur weiterführende Schulen/Jugendhilfe



Entsprechend dem o.g. Organisationsvorschlag finden sich die Leiterinnen/Leiter der Meerbuscher weiterführenden Schulen, Vertreter des Osterather Betreuungsvereins, die Erste Beigeordnete, die zgl. Schuldezernentin ist, die Fachbereichsleiter Soziales/Jugend sowie Schule/Sport/Kultur und der Koordinator Schule/Jugendhilfe zu einem Gremium zusammen.

In diesem Gremium sollen zukünftig grundlegende Entscheidungen/Vereinbarungen bezgl. Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe getroffen, sowie zu behandelnde Schwerpunktthemen festgelegt werden.

In den Arbeitskreisen finden sich die Haupt-/Förderschule, die Real-/Gesamtschule sowie die Gymnasien mit jeweils 2 Vertretern wieder. Die Arbeitskreise werden ergänzt durch Fachkräfte des ASD, der EB, dem Koordinator Schule/Jugendhilfe sowie spezielle

Fachkräfte (s.o.) bei Bedarf. Ebenso sollten gemeinsame Konferenzen und Fortbildungen zu übergreifenden Themen Bestandteil der Kooperationsstruktur sein.

Die Gesamtkoordination, die Moderation, Vor- und Nachbereitung der Arbeitskreise und Konferenzen, die Aufbereitung für notwendig erachteter Themen, die Rekrutierung von Referenten und Fachleuten sowie die Dokumentation von Ergebnissen wird von dem Koordinator Schulen/Jugendhilfe vorgenommen. Er ist Ansprechpartner für alle Schulen im Stadtgebiet.

5. Themensammlung

Die nachfolgend aufgeführte Themensammlung dient der zusammenfassenden Darstellung darüber, welche Inhalte die strukturierte Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe haben kann. Sie greift einer systematischen Bestandserhebung und einer thematischen Bedarfsermittlung nicht vor:

Orga

- Kooperationsvereinbarung: Zielsetzung, Inhalte, Einsatz von Mitarbeitern und Ressourcen
- Ansprechpartner: Zuständigkeit, Erreichbarkeit, Entscheidungskompetenz
- Aufgabengebiete: Gemeinsame, getrennte, Überschneidungen, Grenzen
- Gesetzliche Vorgaben: umfassend, individuell,

Individuell

- Umgang mit auffälligen und schwierigen Schülern im Einzelfall
- Lösungsstrategien bei individuelle Problemsituationen
- Datenschutz

Allgemein

- Informationsaustausch über die unterschiedlichen, zuständigen Institutionen, die in Schulen unterstützend wirken können
- Strategien im Umgang mit Schulverweigerern
- Informationen über den Umgang mit Schülern mit ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom)
- Soziale Trainingsprogramme an Schulen (Soziale Kompetenz)
- Mobbing an Schulen/ Trainingsprogramme
- Suchtprävention / Drogen/Alkohol/Nikotin
- Antigewalttraining
- Präventionsmaßnahmen bzgl. Amok
- Konzentrationsförderung/- training
- Umgang mit Medien/Internet
- Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung/Sexuellem Missbrauch
- Austausch über Konzeption und pädagogische Schwerpunkte Kita – Grundschule (Umsetzung Bildungsvereinbarung, Schulfähigkeitsprofil, Sprachförderung etc)
- Datenschutz
- Aktivitäten der Schulen, Schulprojekte, Aktivitäten der Jugendarbeit/Synergieeffekte